

**Fortschreibung der
Leitlinien zur Durchführung von Abschiebungen und Rücküberstellungen durch die
Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg mit Stand vom November 2017**

(Die Ausgangsleitlinie wurde in der Information des Oberbürgermeisters I0064/15 veröffentlicht)

Präambel

I. Grundsätze

II. Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen (Duldungsinhaber) in das Heimatland

1. Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht
2. Betreuung bis zur tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung durch die ABH
 - 2.1 Belehrung und Beratung
 - 2.2 Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich eines Aufenthaltes
3. Einleitung der Abschiebung
4. Vorbereitung der Abschiebung
5. Terminankündigung
6. Tag der Abschiebung/ Rücküberstellung
7. Maßnahmen bei Untertauchen/ Entziehung der Abschiebemaßnahme

**III. Rücküberstellungen nach der Dublin III Verordnung
(Verordnung (EU) Nr. 604/2013) = DÜ**

1. Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht
2. Betreuung bis zur tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung durch die ABH
 - 2.1 Belehrung und Beratung
 - 2.2 rechtliche Möglichkeiten der ABH
3. Einleitung der Rücküberstellung
4. Vorbereitung der Rücküberstellung
5. Terminankündigung
6. Tag der Abschiebung/Rücküberstellung
7. Maßnahmen bei Untertauchen/ Entziehung der Rücküberstellungsmaßnahme

Anlagen: **Legende / Abkürzungen**

Präambel

Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt ist sich ihrer besonderen Verantwortung bei der Einreise und der Aufenthaltsgewährung sowie bei der Beendigung des Aufenthaltes von Ausländern bewusst. Dies gilt erst recht für die Beendigung des Aufenthaltes von Ausländern.

Vor dem Hintergrund der Flüchtlingszahlen haben sich seit dem Jahr 2015 die Ansprüche an die ausländerrechtliche Betreuung von Personen, deren Aufenthalt in Deutschland auf Dauer nicht gesichert ist, deutlich erhöht. Gleichzeitig wird diesem Themenkreis eine immer größere öffentliche Bedeutung beigemessen. Die besondere Situation dieser Menschen in schwierigen Lebenslagen wird dabei von weiten Teilen der Magdeburger Bevölkerung verstärkt wahrgenommen.

Für geduldete Personen ist in zunehmendem Maße eine lange Aufenthaltszeit in Deutschland zu verzeichnen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Gleichzeitig stieg die Anzahl der im Rahmen des Dubliner Übereinkommens mit seinen Sonderregelungen zurückzuführenden Personen stark an.

Dieser Entwicklung ist Rechnung zu tragen. Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg gibt sich daher eine Leitlinie zur Durchführung von Abschiebungen/Rücküberstellungen.

Sie verfolgt damit das Ziel, ihr Handeln gegenüber allen Beteiligten verlässlich und transparent zu gestalten. Neben den unmittelbar betroffenen Personen und deren anwaltlichen Vertretern sollen insbesondere staatliche und konfessionelle Einrichtungen von der Richtlinie angesprochen werden. Darüber hinaus soll die Leitlinie den verschiedensten Einrichtungen der Migrationsberatung und der Flüchtlingshilfe ermöglichen ihre wichtige Rolle bei der Betreuung im Falle des weiteren Verbleibs im Bundesgebiet, der Aufenthaltsbeendigung, bis hin zu einer ersten Hilfestellung im Aufnahmeland wahrzunehmen. Diese Zusammenarbeit soll weiter intensiviert und verstetigt werden.

Die Ausländerbehörde betrachtet jeden Einzelfall als individuelles Schicksal, das einer angemessenen Bewertung bedarf. Dabei sind vor allem im Bereich der Langzeitaufenthalte bisherige integrative Vorleistungen einzubeziehen. Der Prozess zur Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung ist kommunikativ zu gestalten. Die Beratung bildet das Rückgrat für ein erfolgreiches Handeln der Ausländerbehörde. Die rechtlichen Möglichkeiten sollen ausgeschöpft werden. Familien genießen einen besonderen Schutz.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen mit den Asylpaketen I und II, dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und einer geänderten Zuständigkeit im Land Sachsen-Anhalt nach Auflösung der Zentralen Abschiebestelle ZabSt und Neugründung des Referates 205 „Zentrales Rückkehrmanagement“ beim Landesverwaltungsamt war die Leitlinie nunmehr anzupassen.

I. Grundsätze

In der Leitlinie wird zwischen der Abschiebung in das Heimatland und der Rücküberstellung in einen Mitgliedsstaat des Dubliner Übereinkommens von ausreisepflichtigen Personen unterschieden.

Dies ist erforderlich, da es wesentliche Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen und den Handlungsspielräumen für die ABH gibt. Die bedeutendste Abweichung im Dublin-Verfahren liegt gegenüber anderen Aufenthaltsbeendigungen darin, dass allein dem BAMF die Entscheidung zur Durchführung einer Rücküberstellung obliegt. Die Ausländerbehörde ist in diesen Verfahren nur ausführende Behörde. Darüber hinaus sind im Dublin Verfahren Fristen gesetzt, deren Einhaltung und Überwachung ebenfalls in der Verantwortung des BAMF liegt.

Um mehr **Transparenz** zu erreichen und eine am Einzelfall orientierte aber dennoch einheitliche Bearbeitungsweise zu gewährleisten, werden mit der Leitlinie Grundsatzfragen geregelt, einzelne Verfahrensschritte schriftlich fixiert und mit Maßstäben untersetzt. Insgesamt wird damit eine innerbehördliche Handlungsgrundlage geschaffen.

Die Ausländerbehörde verfolgt auch im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung den Grundsatz „Beratung vor Vollzug“. Damit soll Jedem die Möglichkeit für eine selbstbestimmte Entscheidung gegeben werden. Neben der rechtlichen Prüfung bestehender Aufenthaltsmöglichkeiten ist insbesondere bei alternativer Aufenthaltsbeendigung der Schwerpunkt auf die **freiwillige Ausreise** zu legen. Erst dann ist mit aller Konsequenz auf die Folgen im Rahmen einer Abschiebung und Rücküberstellung hinzuweisen. In die **Beratungstätigkeit** bezieht die Ausländerbehörde auch örtliche Akteure der Migrationsarbeit mit ein.

Die Wahrung der Familieneinheit ist bei jeder Aufenthaltsbeendigung zu beachten. Dieser Grundsatz greift bei jeder Kernfamilie. Zu einer Kernfamilie zählen Mutter, Vater und minderjährige Kinder, Ehepaare, Personen in eingetragener Lebensgemeinschaft. Bei einer Kernfamilie wird daher mit den einleitenden Maßnahmen erst begonnen, wenn alle Mitglieder vollziehbar ausreisepflichtig sind. Zu dem bisherigen Grundsatz, die Abschiebung einer Kernfamilie nur im Familienverband durchzuführen, wurde am 12.07.2017 eine konkretisierende Rundverfügung des LVA Ref.205 erlassen. Danach soll auch die Abschiebung einer Teilfamilie erfolgen, wenn unmittelbar im Vorfeld einer Abschiebungsmaßnahme Abschiebungshindernisse eintreten, die die Familie selbst zu vertreten hat (z.B. temporäre Abwesenheit).

Bei Rücküberstellungen gelten wie bisher die Festlegungen zur Überstellungspraxis die durch das BAMF verbindlich geregelt sind. Danach kann in bestimmten Fällen auch eine getrennte Rücküberstellung erfolgen, sofern für alle Mitglieder der Kernfamilie die vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt und sich Einzelne einer Rücküberstellung entzogen haben.

Die ursprünglichen Regelungen zur Ankündigung einer Abschiebung mit denen, angesichts geringer Abschiebezahlen ein für die Betroffenen günstigeres Verfahren mit definierter **Terminankündigung** vorgesehen war, waren nach der geänderten Rechtslage nicht mehr zu halten. Im Hinblick auf die sich dramatisch veränderten Rahmenbedingungen in den Jahren 2015/2016 wurde die Rechtslage durch den Gesetzgeber und Landeserlasse verändert.

Hinsichtlich des **Gesundheitsaspektes** wird zunächst wie gesetzlich im § 60a Abs.2c AufenthG formuliert, vermutet, dass keine gesundheitlichen Gründe, die einer Abschiebung oder Rücküberstellung entgegenstehen könnten, vorliegen, sofern diese nicht zeitnah mittels einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung vorgetragen wurden.

Bei amtsärztlich festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen sind entsprechende vorbereitenden Maßnahmen (z.B. ärztliche Begleitung, Mitgabe von Medikamenten, Weiterbetreuung im Heimatland) im Vorfeld einer Aufenthaltsbeendigung zu treffen (P. II 4/ P. III 2.2/). Im Rahmen von Rücküberstellungen ist hierbei grundsätzlich das BAMF einzubeziehen. Im Übrigen kann das Referat Rückkehrmanagement des Landesverwaltungsamtes, welches die Aufgaben der früheren zentralen Abschiebestelle (ZAbSt) übernommen hat, hierbei unterstützend tätig werden.

Die **Hinzuziehung Dritter** (z.B. medizinisches Personal, Jugendamt, Sprachmittler) im Rahmen der Begleitung bei der Ausreise wird im Einzelnen geprüft (P. II 4/ P. III 4).

Abschließend wird auch auf die Frage einer vom Gesetzgeber in bestimmten Fällen vorgesehenen Abschiebehaft eingegangen. Insbesondere wird hierbei auf rechtliche Besonderheiten wie z.B. im Dublin Verfahren und auf die Haftausschlussgründe verwiesen.

Die Leitlinie ist weiterhin an die aktuelle Rechtsentwicklung anzupassen.

II. Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen (Duldungsinhaber) in das Heimatland

Die Maßnahmen im Rahmen einer Aufenthaltsbeendigung gem. § 58 ff AufenthG beginnen erst, wenn die betreffende Person der ihr gesetzten **Ausreisefrist nicht freiwillig nachgekommen und vollziehbar ausreisepflichtig ist.**

Die Ausreisefrist wird mit dem maßgeblichen Bescheid vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. von der Ausländerbehörde festgesetzt.

Es ist zwischen der Ausreisepflicht eines abgelehnten Asylbewerbers und sonstigen Ausreisepflichtigen, z.B. nach Ablehnung Aufenthaltstitel, illegaler Aufenthalt zu unterscheiden, da sich hieraus unterschiedliche Aufgaben/ Handlungsspielräume ergeben.

Erteilung einer Bescheinigung über die Ausreisepflicht

- Grenzübertrittsbescheinigung
- Ausreisebescheinigung
- Duldung bei Vorliegen eines Ausreisehindernisses

1. Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht

Dem Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 58 Abs.2 AufenthG) geht in jedem Fall die Möglichkeit eines Rechtmittelverfahrens (Widerspruch und/oder Klage) voraus.

Die Fristüberwachung bis zum Eintritt der Bestands- bzw. Rechtskraft der behördlichen Entscheidung (Ablehnungsbescheid des BAMF über den Asylantrag bzw. ablehnender Bescheid zur Verl./Erteilung AE oder Ausweisung der ABH) obliegt im Asylverfahren dem BAMF, in den übrigen Fällen der Ausländerbehörde.

Anmerkung: Die Klageerhebung entfaltet nicht in allen Fällen eine aufschiebende Wirkung, so dass die Ausreisepflicht in bestimmten Fällen trotz Klageverfahren durchsetzbar ist. Entscheidend hierfür ist die jeweilige Ablehnungsentscheidung des BAMF.

Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht:

- gemäß § 58 Abs.2 S. 1 AufenthG
- bei Vorliegen der Bestandskraft des maßgeblichen Verwaltungsaktes
- bei Vorliegen der Rechtskraft des maßgeblichen Verwaltungsaktes einer Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel
 - o Ausnahme: das eingelegte Rechtsmittel (Klage) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 S. 1 AsylVfG, § 84 Abs. 1 AufenthG)

Der Ausreisepflichtige wird schriftlich zu einem Gespräch in die ABH eingeladen.

Bei dem Gespräch in der ABH sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die Gesprächsinhalte sind in Form einer Belehrung schriftlich, soweit möglich bzw. erforderlich mehrsprachig, zu übergeben (englisch, französisch; der Fundus ist fortlaufend um andere Sprachen zu ergänzen)
- der ausreisepflichtigen Person werden die Rechtslage und die Rechtsfolgen der vollziehbaren Ausreisepflicht erklärt
- es erfolgt eine Befragung zur freiwilligen Ausreise in das Heimatland;
 - o Informationen zur Unterstützung bei einer freiwilligen Ausreise werden gegeben; die Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise ist zu dokumentieren
 - bei Interesse wird die Besondere Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz / Caritas in das weitere Verfahren eingebunden

- die freiwillige Ausreise kann durch die Caritas und die ABH organisiert werden
- die ausreisepflichtige Person wird über ihre Mitwirkungspflichten gemäß §§ 48, 49 i.V.m. § 82 AufenthG (z.B. zur Klärung der Identität, Angaben zu persönlichen Belangen) informiert und zur Mitwirkung aufgefordert
 - Aufforderung zur Vorlage von Identitätsnachweisen/Personaldokumenten
 - Mitwirkung bei der Passbeschaffung
 - Wird kein Pass vorgelegt, sind durch den Ausreisepflichtigen Passantragsformulare auszufüllen

Das Beratungsgespräch ist aktenkundig festzuhalten.

Dem Ausreisepflichtigen wird eine auf den Einzelfall bezogene und Bescheinigung über seinen Status ausgestellt.

Ein vorhandenes Passdokument oder andere Identitätsnachweise hat der Ausreisepflichtige der ABH vorzulegen und vorübergehend zu überlassen (§§ 48, 50 Abs.5 AufenthG). Die Entgegennahme wird mittels eines Empfangsbekennnisses schriftlich bestätigt.

2. Betreuung bis zur tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung durch die ABH

Im Vorfeld der Aufenthaltsbeendigung sind die betroffenen Personen regelmäßig zu beraten und zu belehren. Darüber hinaus sind mögliche Ausreisehindernisse zu klären.

2.1. Belehrung und Beratung

Es ist zu unterscheiden zwischen einer regelmäßigen Belehrung zur Duldungsverlängerung (erfolgt im Bereich AusIR) und der Belehrung zur bestehenden Ausreisepflicht (erfolgt im Bereich AufEnde).

a) regelmäßige Belehrung/Beratung zur Duldungsverlängerung - alle 3 bzw. 6 Monate

Der ausreisepflichtigen Person wird ein Informationsblatt mit folgendem Inhalt ausgehändigt:

- die rechtliche Lage,
- Aufforderung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung unter Mitteilung welcher Mittel sich der Ausreisepflichtige dabei bedienen kann
- bei der ersten Beratung und auf Nachfrage erhält der Ausreisepflichtige Informationen über die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und Hinweis auf die Beratungsmöglichkeiten hierzu bei der Caritas
 - *Anmerkung: Voraussetzung hierfür ist, dass ein Passdokument für die Ausreise vorliegt*
- Hinweis auf das Erfordernis von eigenständigen Integrationsleistungen w. z. B. Klärung der Identität durch Vorlage von Dokumenten, Spracherwerb, Schulbesuche, Ausbildung etc.
- Hinweis auf die Konsequenzen bei fehlender/ unzureichender Mitwirkung (z.B. Versagung der Beschäftigung)

Der Wunsch zu einer freiwilligen Ausreise kann im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt noch berücksichtigt werden, soweit noch kein konkreter Abschiebetermin feststeht (Erlass MI LSA vom 21.12.2016).

b. Ankündigung der Abschiebung gemäß § 60a Abs.5 AufenthG

Diese gesetzlich vorgeschriebene Ankündigung der Abschiebung ist nur in den Fällen erforderlich, wenn die Ausreisepflicht des Betroffenen länger als ein Jahr ausgesetzt ist und für die vorgesehene Abschiebung die Duldung zu widerrufen ist.

Der Gesetzgeber hat mit Satz 5 die Ankündigungspflicht für die Fälle, bei denen der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeigeführt hat oder

zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt, aufgehoben.

Anmerkung: In der Regel wird die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person mit der auflösenden Bedingung „Duldung erlischt mit Bekanntgabe des Rückführungstermins“ versehen. Eines vorherigen Widerrufs bedarf es im Regelfall nicht.

2.2 Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten

Folgende rechtliche Möglichkeiten werden vor einer Aufenthaltsbeendigung im Rahmen des bestehenden Ermessensspielraums durch ABH geprüft:

a) Freiwillige Ausreise

Dem Ausreisepflichtigen soll nochmals nach Ablauf der gesetzten Ausreisefrist die Möglichkeit gegeben werden durch eine freiwillige Ausreise der Abschiebung zu entgehen.

Die Voraussetzungen zur nochmaligen Gewährung der freiwilligen Ausreise sind insbesondere

- Eindeutige Erklärung des Ausreisepflichtigen (kann jederzeit gegenüber der ABH abgegeben werden)
- die Vorlage eines Passes
- Vorlage eines Flugtickets, ggf. andere Nachweise zur Ausreise

In den Fällen, in denen bereits ein konkreter Abschiebetermin vorliegt, kann nach neuer Erlasslage eine freiwillige Ausreise nicht mehr befürwortet werden.

b) Prüfung humanitärer Aufenthaltsgründe

Die Möglichkeiten zur Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel sind nach den rechtlichen Voraussetzungen im jedem Einzelfall zu prüfen.

Hierfür können in Betracht kommen: Bleiberechtsregelungen wie § 25a, (zukünftiger) § 25b; § 25 (5) und ggf. ein Hinweis an die Härtefallkommission (HFK). Die rechtlichen Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften zum AufenthG und der HTK Kommentierung sind zu beachten.

Eine wichtige Rolle spielen neben den rechtlichen Voraussetzungen auch

- die Integrationsleistungen
- familiäre Bindungen im Bundesgebiet
- Bemühungen zur Lebensunterhaltssicherung
- bisheriges Aufenthaltsverhalten (Mitwirkung bei der Identitätsklärung, Vorliegen von Rechtsverstößen)
- gibt es keine rechtlichen Aufenthaltsmöglichkeiten und ist das Rechtsmittelverfahren ausgeschöpft kann in den Fällen, in denen offensichtlich keine Ausschlussgründe zum Härtefallverfahren vorliegen, ein Verweis an die Härtefallkommission des Landes erfolgen

Ein Abschiebehindernis kann auch zu einem humanitären Aufenthaltsgrund führen.

Insbesondere sind hierbei mögliche Abschiebehindernisse auf Grund gesundheitlicher Probleme zu beachten. Werden gesundheitliche Einschränkungen, die zu einer Reiseunfähigkeit führen könnten, entsprechend § 60a Abs. 2d AufenthG unverzüglich und mittels einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung vorgetragen, wird eine amtsärztliche Untersuchung durch die ABH beauftragt.

Wird eine Reiseunfähigkeit festgestellt, ist durch die ABH nach den Vorschriften des § 25 Abs.5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu prüfen.

Nach geänderter Rechtslage (§ 60a Abs. 2c, 2d AufenthG) ist eine gesundheitliche Einschränkung die zu einer Reiseunfähigkeit führen könnte, durch den Ausreisepflichtigen mittels einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung und unverzüglich gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft zu machen.

Hat der Ausländer das Nichteinholen bzw. fehlende Vorlegen einer solchen ärztlichen Bescheinigung zu verschulden und es liegen anderweitig keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde vor, darf das Vorbringen zu einer Erkrankung für die Durchführung einer Abschiebung nicht mehr berücksichtigt werden. Das MI weist in seinem Erlass vom 21.12.2016 ausdrücklich auf die Beweislast des Ausländers und die konsequente Beachtung dieser Regelung hin.

3. Einleitung der Abschiebung

Ist der Ausreisepflichtige nicht bereit seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen, ist gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung einzuleiten. Der Familienverband ist dabei zu beachten. Eine Abschiebung wird eingeleitet, wenn alle Personen der Kernfamilie (Mutter, Vater und minderjährige Kinder, Ehepaare, Personen in eingetragener Lebensgemeinschaft) vollziehbar ausreisepflichtig sind. Sollte aufgrund örtlicher Trennung der Familienangehörigen (Duldung mit Wohnsitzauflage) die Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde für ein oder mehrere Familienmitglied/er vorliegen, wird darauf hingewirkt gemeinsam an der Aufenthaltsbeendigung zu arbeiten.

Es gilt der Grundsatz, dass Kernfamilien gemeinsam abzuschieben sind, es sei denn, das im Vorfeld einer Abschiebungsmaßnahme Abschiebungshindernisse eintreten, die die Familie selbst zu vertreten hat (z.B. durch temporäres Untertauchen). In diesen Fällen soll nach aktueller Erlasslage auch die Abschiebung einer Teilfamilie erfolgen.

Die Einleitung der Abschiebung erfolgt durch Mitteilung der ABH an das Zentrale Rückkehrmanagement mittels Formblatt. Für eine Abschiebung muss die Identität des Ausreisepflichtigen geklärt sein, d. h. ein Ausreisedokument muss vorliegen.

- liegt für den Ausreisepflichtigen kein Pass vor, wird mittels der Passantragsformulare die Passersatzbeschaffung bei der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates über das Zentrale Rückkehrmanagement eingeleitet
- Das notwendige Verfahren legt der jeweilige Heimatstaat fest. Übliche Maßnahmen:
 - Ausfüllen von Passersatzpapieranträgen
 - Nachforschungen im möglichen Heimatland
 - Botschafts- bzw. Expertenvorfürungen/ Anhörungen durch Vertreter des Heimatlandes
- Verfahren der Passbeschaffung läuft über das Zentrale Rückkehrmanagement eingeleitet; die ABH ist hier mit Zuarbeiten von Informationen und dem Kontakt zum betreffenden Ausländer beteiligt
 - *Anm.: Ausreisepflichtige wirken häufig nicht oder nur unzureichend mit. In diesen Fällen greifen eigene Aktivitäten der ABH zur Identitätsklärung; bspw. Recherchen über deutsche Botschaft im Herkunftsland, Beantragung von Sprachgutachten beim BAMF)*
- Bei fehlender bzw. unzureichender Mitwirkung sind Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG zu prüfen; Info dann an 50.5
- Die Kürzungstatbestände im AsylbLG erweitert und verschärft

Treten während der Einleitung der Abschiebung Erkenntnisse nach Pkt. 2.2 ein die zu berücksichtigen sind, so wird das Zentrale Rückkehrmanagement hierüber umgehend informiert.

4. Vorbereitung der Abschiebung

Liegt ein Passersatzpapier (Bestätigung der Personalien durch Heimatland) vor, informiert das Zentrale Rückkehrmanagement die ABH hierüber.

Folgendes ist zu beachten:

- a) Der Bescheid, der zur Ausreisepflicht führte, ist hinsichtlich der Benennung des Ziellandes der Abschiebung zu überprüfen und muss ggf. bei vorheriger Täuschung über die tatsächliche Staatsangehörigkeit korrigiert werden. Ist dies der BAMF-Bescheid, muss durch die ABH ein Antrag auf Zielstaatenänderung gestellt werden. Das BAMF prüft dann von Amts wegen erneut das Vorliegen möglicher Abschiebehindernisse.
- b) Werden gesundheitliche Einschränkungen, die zu einer Reiseunfähigkeit führen könnten, erst jetzt vorgetragen, ist § 60a Abs. 2c, 2d zu beachten (siehe Pkt. II 2.2) Handelt es sich um eine neue, lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, wird eine amtsärztliche Untersuchung durch die ABH beauftragt. Dem Antrag an das Gesundheitsamt sind alle der ABH bekannten Informationen über bestehende Krankheiten u. ä. sowie eine Sachverhaltsdarstellung mit wesentlichen Informationen (z.B. Angaben im Asylverfahren) beizufügen.

Zum Untersuchungstermin wird bei Bedarf ein Sprachmittler durch die ABH zu bestellen sein.

Die ABH teilt dem Zentralen Rückkehrmanagement aktuell mit, ob das Abschiebungsverfahren so weiter betrieben werden kann oder ob es auf Grund eingetretener Tatsachen (siehe Pkt. 2.2) beendet wird.

Nach Mitteilung der ABH über das Weiterbetreiben koordiniert das Zentrale Rückkehrmanagement die Ausreise, übernimmt die Flugbuchung, informiert die zuständige Polizeidirektion usw. (siehe Pkt. 2.1.b).

Das Zentrale Rückkehrmanagement informiert die ABH über den festgelegten Abschiebe- bzw. Rücküberstellungstermin

- die ABH kann im Einzelfall versuchen auf die zeitliche Festlegung Einfluss zu nehmen, z.B. sollen Abschiebungen von Familien mit Kindern nicht vor 6 Uhr erfolgen. Hierzu wird die ABH mit dem Zentralen Rückkehrmanagement entsprechende Flugbuchungen anstreben. Ausnahmen sind zuzulassen.

Das Zentrale Rückkehrmanagement übersendet der ABH das Passersatzdokument.

Durch die ABH erfolgen die Abstimmungen zur konkreten Abschiebung

- mit der Polizei und dem Stadtordnungsdienst (SOD) zur Durchführung der Maßnahme (immer)
- mit dem Sozialamt bezüglich der entsprechenden Unterbringungsform (GU oder Wohnung)
- mit der Landeserstaufnahmeeinrichtung Magdeburg, sofern der ausreisepflichtige Ausländer dort untergebracht ist
- mit anderen Beteiligten (z.B. Jugendamt, medizinisches Begleitpersonal soweit erforderlich)
 - o Jugendamt: wenn im Vorfeld erkennbar ist, dass eine gesonderte Betreuung minderjährigen Kinder erforderlich ist

Alle an der Maßnahme Beteiligten erhalten die notwendigen Informationen zu dem jeweiligen Einzelfall und werden auf Besonderheiten hingewiesen (z.B. gesundheitliche Probleme, familiäre Bindungen, persönliches Verhalten etc.). Der Datenschutz ist zu beachten.

Weitere erforderliche Maßnahmen:

- Buchung des medizinischen Begleitpersonals und ggf. Sicherheitspersonal (Sicherheitsbegleitung) erfolgt über das Zentrale Rückkehrmanagement, sofern dies vom Amtsarzt als notwendig erachtet wird
- notwendige Vorbereitungen, wie z. B. Beschaffung von mitzubehabenden Medikamenten und Übergabe an SOD
- Buchung eines Busunternehmens (bei Abschiebung mehrerer Personen), Beschaffung von Kindersitzen etc.
- Übergabe der Dokumente an SOD bzw. Polizei
- Abstimmung mit dem begleitenden Arzt (soweit Begleitung erforderlich)
- Koordinierung Bereitstellung RTW (Erforderlichkeit ist im Einzelfall zu entscheiden)
- Buchung Sprachmittler zum Abschiebetermin im Einzelfall; z.B. wenn im Vorfeld eine erhebliche Sprachbarriere festgestellt wurde oder mit Problemen bei der Abschiebung gerechnet werden muss
- Erarbeitung einer Befristungsentscheidung

Bei festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht zu einer Reiseunfähigkeit führen, wird soweit aus amtsärztlicher Sicht notwendig, im Vorfeld einer Abschiebung durch die ABH eine Weiterbetreuung der betreffenden Person über verschiedene Institutionen (Zentrales Rückkehrmanagement, ZIRF, deutsche Botschaft u.a.) im Heimatland geprüft und organisiert werden. Das Zentrale Rückkehrmanagement kann hier unterstützend mitwirken. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen sind im jeweiligen Einzelfall in Absprache mit dem Gesundheitsamt/ Amtsarzt festzulegen.

Besondere Einzelfälle sind mit der Fachdienstleitung zu klären.

Sollten neu eingetretene Tatsachen ein Ausreisehindernis oder einen sonstigen humanitären Aufenthaltsgrund begründen, ist die eingeleitete Abschiebung zu stornieren; entsprechende Mitteilung erfolgt durch die ABH an das Zentrale Rückkehrmanagement.

5. Terminankündigung

Die ursprünglichen Festlegungen waren auf Grund neuer gesetzlicher bzw. Erlassregelungen abzuändern.

Nach geänderter Rechtslage darf der Termin für eine Abschiebung nicht mehr angekündigt werden, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist (§ 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG). Da die Vorbereitungen einer Abschiebung durch die ABH erst nach Ablauf der Ausreisefrist beginnen, ist die Mitteilung des Abschiebetermins nicht mehr zulässig.

Durch die zuvor erfolgten Belehrungen in der ABH ist jedoch jede ausreisepflichtige Person über ihre Ausreisepflicht, die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und die bei Nichtausreise drohenden Abschiebung informiert.

Eine Ausreisebelehrung wird in jedem Fall vor der Einleitung einer Abschiebung bzw. Rücküberstellung durchgeführt, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen für die Vollziehung der Ausreisepflicht erfüllt sind.

Scheiterte der erste Abschiebeversuch mangels Antreffens der Person ist nach der Erlassregelung des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen Anhalt vom 21.12.2016 der nächste Abschiebetermin schriftlich, mit dem Hinweis auf eine mögliche Abschiebehaft im Wiederholungsfall, mitzuteilen

Bei Vorliegen gesundheitlicher Hinderungsgründe entscheidet die ABH in Abstimmung mit dem amtsärztlichen Dienst, ob eine weitere taggenaue Ankündigung erfolgt oder nicht.

Hat die amtsärztliche Begutachtung ergeben, dass die Mitteilung des konkreten Abschiebetermins aus medizinischer Sicht ratsam ist, wird der Abschiebetermin der ausreisepflichtigen Person mitgeteilt (Einzelfallentscheidung).

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt ist in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsanwalt ist dabei auf die amtsärztlich festgestellte Gefahr für seinen Mandanten hinzuweisen.

6. Tag der Abschiebung/ Rücküberstellung

Zuständig sind gem. § 71 Abs. 1, 5 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AllgZustVO-Kom die Ausländerbehörden und die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe. Die ZABST unterstützt die ABH bei der Vorbereitung.

Die Vor-Ort-Maßnahme wird durch Mitarbeiter des SOD begleitet.

Mitarbeiter der ABH stehen während des gesamten Zeitraumes der Abschiebemaßnahme für Auskünfte oder zur Entscheidung über das Weiterbetreiben der Maßnahme telefonisch zur Verfügung.

Ablauf

- die Polizeibeamten und Vertreter der Stadt (SOD, ggf. Sozialamt, Jugendamt o.a.), ggf. Sprachmittler und medizinisches Begleitpersonal erscheinen zu dem vereinbarten Zeitpunkt bei der ausreisepflichtigen Person (GU oder Wohnung)
 - o der Zeitpunkt wird zuvor zwischen Polizei und ABH abgestimmt; ABH informiert die o. g. Beteiligten
- durch den SOD wird gegenüber dem Ausreisepflichtigen der Beginn der Abschiebemaßnahme bekannt gegeben
- die anwesenden Beamten kümmern sich um die betreffenden Personen
- falls notwendig werden durch den SOD noch Lebensmittel oder andere notwendige Sachen besorgt
- die Polizeibeamten bzw. in Einzelfällen der SOD und soweit medizinisches oder Sicherheitsbegleitpersonal erforderlich ist, begleiten die ausreisepflichtigen Personen in eigenen Fahrzeugen oder im angemieteten Bus zum Flughafen;

- auf dem Flughafen erfolgt die Übergabe der ausreisepflichtigen Personen an die Bundespolizei,
- im Fall einer Flugbegleitung erfolgt die Übergabe an die dort zuständigen Behörden im Zielland
- das Zentrale Rückkehrmanagement informiert die ABH über die Durchführung der Maßnahme nach Rückmeldung der Polizei

7. Maßnahmen bei Untertauchen/ Entziehung der Abschiebemaßnahme

Gem. § 62 Abs. 3 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn eine der dort unter Punkt 1 – 5 aufgeführten Tatsachen vorliegt.

Das heißt, die ABH hat bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen einen Haftantrag zu stellen.

Dies kommt i. d. R. in Betracht, wenn sich der Ausreisepflichtige einer geplanten Abschiebung bewusst (durch Untertauchen) entzogen hat oder diese aus anderen durch ihn zu vertretenden Gründen (z.B. renitentes Verhalten) gescheitert ist. Dies betrifft auch Langzeituntergetauchte (mehrere Monate), bei denen zum Zeitpunkt des Untertauchens noch kein konkreter Abschiebetermin feststand.

Vor einer Haftantragstellung sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 AufenthG in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Haftausschlussgründe zu prüfen und mit der Teamleitung bzw. Vertretung abzusprechen.

Haftausschlussgründe liegen u. a. vor bei Personen, die jünger als 16 Jahre, älter als 65 Jahre sowie besonders schutzbedürftigen Personen, schwangeren Frauen während der Schutzfristen, bei bestehenden Krankheiten, die eine Haftuntauglichkeit begründen, alleinerziehenden Müttern und Vätern.

Die ABH wird im Regelfall keinen Haftantrag für minderjährige Personen stellen.

Die Unterbringung erfolgt in einer Abschiebehafteinrichtung.

Ist die Abschiebung einer Familie gescheitert, weil ein Familienmitglied nicht anwesend war (Minderjähriger) oder sich ein Elternteil der Abschiebung bewusst entzogen hat und wurde von der Möglichkeit der getrennten Abschiebung im Einzelfall kein Gebrauch gemacht, so kann der verbleibende Teil der Familie abgeschoben werden, wenn der Untergetauchte nicht innerhalb einer Frist von einem Monat wieder auftaucht. Der zweite Abschiebeversuch wird der Familie dann unter Hinweis auf die mögliche Abschiebehaft (eines Elternteils) im Wiederholungsfall mitgeteilt.

III. Rücküberstellungen nach der Dublin III Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013)

Auch bei DÜ-Fällen beginnen die Maßnahmen, die zu einer Aufenthaltsbeendigung – Rücküberstellung führen- gem. § 58 AufenthG erst, wenn die betreffende Person **vollziehbar ausreisepflichtig ist**.

Mit dem Bescheid des BAMF wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedsstaat der Dublin III Verordnung angeordnet. **Im DÜ - Verfahren wird keine Ausreisefrist gesetzt.**

1. Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht

Mit Eintritt der Bestandskraft des BAMF-Bescheides bzw. mit Ablehnung eines Eilantrages § 80 Abs.5 VwGO u.a. ist die Ausreisepflicht vollziehbar.

Die Fristüberwachung und Feststellung der Bestands- bzw. Rechtskraft obliegt dem BAMF.

Anmerkung: Die Klageerhebung entfaltet keine aufschiebende Wirkung, so dass die Ausreisepflicht vollzogen werden kann. Dies teilt auch das BAMF mit.

Liegt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht vor, wird der Ausreisepflichtige schriftlich zu einer Vorsprache unter Terminmitteilung in die ABH geladen.

Bei dem Gespräch in der ABH sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen.

- die Gesprächsinhalte sind in Form einer Belehrung schriftlich, soweit möglich bzw. erforderlich mehrsprachig, zu übergeben (englisch, französisch; der Fundus ist fortlaufend um andere Sprachen zu ergänzen)
- der ausreisepflichtigen Person werden die Rechtslage und die Rechtsfolgen der vollziehbaren Ausreisepflicht erklärt
- es erfolgt eine Befragung zur freiwilligen Ausreise sowohl in das Heimatland als auch in den zuständigen Mitgliedsstaat;
 - o Informationen zur Unterstützung bei einer freiwilliger Ausreise werden gegeben; die Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise ist zu dokumentieren
 - bei Interesse wird die Besondere Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz / Caritas in das weitere Verfahren eingebunden
 - die freiwillige Ausreise kann durch die Caritas und die ABH organisiert werden

Das Beratungsgespräch ist aktenkundig festhalten.

Dem Ausreisepflichtigen wird eine Bescheinigung über die Ausreisepflicht ausgestellt.

Die Bescheinigung enthält Informationen zur bevorstehenden Rücküberstellung (Hinweis auf Ausreisepflicht; Möglichkeit der freiwilligen Ausreise, Gepäckmitnahme u.a.)

2. Betreuung bis zur tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung durch die ABH

2.1. Belehrung und Beratung

Durch die ABH (Bereich AufEnde) erfolgt mindestens eine (hängt von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes ab) mündliche und schriftliche Ausreisebelehrungen im Rahmen der Vorsprache zur Ausstellung/ Verlängerung der Bescheinigung über die Ausreisepflicht im DÜ-Verfahren. In dem Gespräch wird die ausreisepflichtige Person

- über die rechtliche Lage aufgeklärt
- auf die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise in das Heimatland hingewiesen und auf die Beratungsmöglichkeiten hierzu bei der Caritas verwiesen;
 - o *Anmerkung: Voraussetzung hierfür ist, dass ein Passdokument für die Ausreise vorliegt*
 - o *Anmerkung: eine freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedsstaat ist möglich. Eine Unterstützung ist im Einzelfall zu prüfen.*

Ein Beratungsgespräch ist bei Bedarf möglich.

2.2 rechtliche Möglichkeiten der ABH

Auf Grund der Abschiebeanordnung gibt es keine rechtliche Möglichkeit zur Prüfung humanitärer Aufenthaltsgründe. Über wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse der ausreisepflichtigen Person (z.B. Geburt eines dt. Kindes) wird das BAMF zur weiteren Prüfung informiert.

Werden gegenüber der ABH gesundheitliche Einschränkungen, die eine Reiseunfähigkeit begründen können und damit einer Rücküberstellung entgegenstehen könnten, unverzüglich vorgetragen und durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung belegt (siehe Pkt. II 2.2), erfolgt durch die ABH zeitnah eine Information an das BAMF.

Dem BAMF obliegt die Entscheidung, ob im Rahmen einer amtsärztlichen Begutachtung die Reisefähigkeit geprüft werden soll.

Die ABH beauftragt in Amtshilfe für das BAMF die amtsärztliche Untersuchung.

Dem Antrag an das Gesundheitsamt sind alle der ABH bekannten Informationen über bestehende Krankheiten u. ä., sowie eine Sachverhaltsdarstellung mit wesentlichen Informationen (z.B. Angaben im Asylverfahren) beizufügen.

Zum Untersuchungstermin wird bei Bedarf ein Sprachmittler bestellt.

Wird eine dauerhafte Reiseunfähigkeit festgestellt, erfolgt seitens der ABH umgehend eine Mitteilung an das BAMF. In Abstimmung mit dem BAMF wird die Rücküberstellungsmaßnahme über das Zentrale Rückkehrmanagement storniert.

Das BAMF prüft, ob das Verfahren in ein nationales Asylverfahren übernommen wird.

Wird die Reisefähigkeit festgestellt, werden die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen fortgesetzt.

Hinsichtlich einer medizinischen Weiterbehandlung sind im Regelfall keine weiteren Maßnahmen durch die ABH zu treffen, da die Rücküberstellung in einen Mitgliedsstaat der EU erfolgt, der sich im Rahmen der DÜ III VO zu den dort beschriebenen Grundsätzen verpflichtet hat. Im Einzelfall kann durch das BAMF eine gesonderte Betreuung im Übernahmestaat angeregt werden.

Informationen zum Gesundheitszustand werden durch die ABH der ZABST übermittelt. Von dort wird der zuständige Mitgliedsstaat vor der Rücküberstellung durch die zuständigen Bundesbehörden unterrichtet.

3. Einleitung der Rücküberstellung

Die Einleitung der Rücküberstellung erfolgt durch Mitteilung der ABH an das Zentrale Rückkehrmanagement (Formblatt des Ministeriums für Inneres und Sport LSA); das BAMF informiert das Zentrale Rückkehrmanagement ebenfalls über den Rückkehrfall.

Der Familienverband ist hier ebenfalls zu beachten. Eine Rücküberstellung soll erst eingeleitet werden, wenn die hier aufhaltigen Personen der Kernfamilie (Mutter, Vater und minderjährige Kinder, Ehepaare, Personen in eingetragener Lebensgemeinschaft) vollziehbar ausreisepflichtig sind. Auf Grund der Verfahrenszuständigkeit des BAMF wird die Ausländerbehörde versuchen, in jedem Fall darauf hinzuwirken. Sollte aufgrund örtlicher Trennung der Familienangehörigen die Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde für ein oder mehrere Familienmitglied/er vorliegen, wird über das BAMF ebenfalls darauf hingewirkt gemeinsam an der Aufenthaltsbeendigung zu arbeiten.

Durch das BAMF wird in Abstimmung mit dem zuständigen Mitgliedsstaat ein Laissez Passer für die Rücküberstellung ausgestellt und die Überstellungsmodalitäten (z. B. Zeitraum, Ort) geklärt.

Die im Einzelfall festgelegten Modalitäten teilt das BAMF der ABH mit, diese informiert darüber das Zentrale Rückkehrmanagement.

4. Vorbereitung der Rücküberstellung

Das Zentrale Rückkehrmanagement legt in Absprache mit dem BAMF und dem zuständigen Mitgliedsstaat den Ausreisetermin fest; nimmt die Flugbuchung vor und informiert die zuständige Polizeidirektion.

Der ABH wird der festgelegte Rücküberstellungstermin mitgeteilt.

- die ABH kann im Einzelfall versuchen, auf die zeitliche Festlegung Einfluss zu nehmen; z.B. sollen Abschiebungen von Familien mit Kindern nicht vor 6 Uhr erfolgen
Hierbei ist zu beachten, dass der zuständige Mitgliedsstaat die Überstellungsmodalitäten festlegt und somit auch den zeitlichen Ablauf maßgeblich beeinflusst (z.B. spätester Überstellungszeitpunkt 14 Uhr)
- Hierzu wird die ABH mit dem Zentralen Rückkehrmanagement entsprechende Flugbuchungen anstreben. Ausnahmen sind zuzulassen.
 - o *Anmerkung: Wird der Abschiebe- bzw. Rücküberstellungstermin nicht taggenau mitgeteilt, soll die Maßnahme nicht vor 6 Uhr morgens beginnen.*

Durch das BAMF wird das Passersatzdokument (Laissez Passer) zur Rücküberstellung ausgestellt und der ABH übersandt.

Durch die ABH erfolgen Abstimmungen mit:

- mit der Polizei und dem SOD zur Durchführung der Maßnahme (immer)

- mit dem Sozialamt bezüglich der entsprechenden Unterbringungsform (GU oder Wohnung)
- mit der Landeserstaufnahmeeinrichtung Magdeburg, sofern die ausreisepflichtige Person dort untergebracht ist
- ggf. anderen Beteiligten (z.B. medizinisches Begleitpersonal, Jugendamt)
 - o soweit amtsärztlich für erforderlich erachtet
 - o Jugendamt: wenn im Vorfeld erkennbar ist, dass eine gesonderte Betreuung Minderjähriger erforderlich ist

Alle Beteiligten erhalten die notwendigen Informationen zu dem jeweiligen Einzelfall und werden auf Besonderheiten hingewiesen (z.B. gesundheitliche Probleme, persönliches Verhalten). Der Datenschutz ist zu beachten.

Weitere erforderliche Maßnahmen:

- Buchung des medizinischen Begleitpersonals über das Zentrale Rückkehrmanagement, sofern dies vom Amtsarzt als notwendig erachtet wird
- notwendige Vorbereitungen wie z. B. Beschaffung von mitzubehaltenden Medikamenten und Übergabe an SOD
- Buchung eines Busunternehmens (bei Abschiebung mehrerer Personen), Beschaffung von Kindersitzen etc.
- Übergabe der Dokumente an SOD bzw. Polizei
- Abstimmung mit dem begleitenden Arzt (soweit Begleitung erforderlich)
- Koordinierung Bereitstellung RTW (Erforderlichkeit ist im Einzelfall zu entscheiden)
- Buchung Sprachmittler zum Abschiebetermin im Einzelfall; z.B. wenn im Vorfeld eine erhebliche Sprachbarriere festgestellt wurde oder mit Problemen bei der Abschiebung gerechnet werden muss

5. Terminankündigung

Die gesetzliche Regelung der Nichtankündigung gilt im Dublin-Verfahren nicht.

Hier wird jeder ausreisepflichtigen Person der Abschiebetermin unter Hinweis auf eine mögliche Abschiebehaft bei Scheitern durch Nichtantreffen schriftlich mitgeteilt, ebenso dem bevollmächtigten Rechtsanwalt. Die ABH behält sich vor, in Einzelfällen z.B. bei renitentem Vorverhalten, den Rückführungstermin nicht mitzuteilen.

Bei Vorliegen gesundheitlicher Hinderungsgründe entscheidet die ABH in Abstimmung mit dem amtsärztlichen Dienst, ob eine taggenaue Ankündigung erfolgt oder nicht.

Hat die amtsärztliche Begutachtung ergeben, dass die Mitteilung des konkreten Abschiebetermins aus medizinischer Sicht nicht ratsam ist, wird der Abschiebetermin der ausreisepflichtigen Person nicht mitgeteilt.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt ist in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsanwalt ist dabei auf die amtsärztlich festgestellte Gefahr für seinen Mandanten hinzuweisen.

Die Mitteilung des Abschiebetermins an die Ausreisepflichtigen erfolgt durch die ABH unmittelbar nach Bekanntwerden des Rückführungstermins. Diese Mitteilung sollte i. d. R. mindestens eine Woche vor dem Abschiebetermin erfolgen. Sie wird der ausreisepflichtigen Person entweder persönlich (Übergabe durch einen Mitarbeiter des SOD oder einen Betreuer in einer GU/ LAE) übergeben oder förmlich zugestellt.

Neben der konkreten Terminmitteilung erfolgen insbesondere

- Hinweise und Informationen zur Regelung der persönlichen Angelegenheiten
- Hinweise zur Gepäckmitnahme
- Hinweis zur Konsequenz eines verschuldeten Scheiterns der Abschiebung durch den Betreffenden selbst, weitere Abschiebeversuche ohne taggenaue Ankündigung, bis hin zur – Abschiebehaft (siehe Pkt. 7).

6. Tag der Abschiebung/ Rücküberstellung

Zuständig sind gem. § 71 Abs. 1, 5 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AllgZustVO-Kom die Ausländerbehörden und die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe. Das Zentrale Rückkehrmanagement unterstützt bei der Vorbereitung.

Die Vor-Ort-Maßnahme wird durch Mitarbeiter des SOD begleitet.

Während des gesamten Zeitraumes der Abschiebemaßnahme stehen MA der ABH für Auskünfte oder zur Entscheidung über das Weiterbetreiben der Maßnahme telefonisch zur Verfügung.

Ablauf

- die Polizeibeamten und Vertreter der Stadt (SOD, ggf. Sozialamt, Jugendamt o.a.), ggf. Sprachmittler und medizinisches Begleitpersonal erscheinen zu einem vereinbarten Zeitpunkt bei der ausreisepflichtigen Person (GU oder Wohnung)
 - o der Zeitpunkt wird zuvor zwischen Polizei und ABH abgestimmt; ABH informiert die o. g. Beteiligten
- durch den SOD wird gegenüber dem Ausreisepflichtigen die Abschiebemaßnahme bekannt gegeben
- die anwesenden Beamten kümmern sich um die betreffenden Personen
- falls notwendig, werden durch den SOD noch Lebensmittel oder andere notwendige Sachen besorgt
- die Polizeibeamten bzw. in Einzelfällen der SOD und soweit medizinisches Begleitpersonal erforderlich ist, begleiten die ausreisepflichtige Person in eigenen Fahrzeugen oder im angemieteten Bus zum Flughafen;
- auf dem Flughafen erfolgt die Übergabe der ausreisepflichtigen Personen an die Bundespolizei,
- bei einer Flugbegleitung erfolgt die Übergabe dann im Zielland durch medizinisches Begleitpersonal oder Bundespolizei an die dort zuständigen Behörden, durch das medizinische Begleitpersonal werden die erforderlichen Informationen zu dem Gesundheitszustand übermittelt
- die Polizei meldet dem Zentralen Rückkehrmanagement die Durchführung der Maßnahme

Der Grundsatz der gemeinsamen Rücküberstellung einer Kernfamilie zur Wahrung der Familieneinheit wird durch das BAMF unterstützt. Gleichwohl wurden durch das BAMF zur konkreten Überstellungspraxis im Dublinverfahren mit Schreiben vom 10.10.2014 bestimmte Festlegungen getroffen. Danach sind bei Untertauchen von erwachsenen Personen die restlichen Familienmitglieder (z.B. ein Elternteil und Kinder) zu überstellen.

Sollte der zuständige Mitgliedsstaat die getrennte Rücküberstellung einer Familie nicht akzeptieren, wird durch das BAMF die Verlängerung der Überstellungsfrist festgesetzt und auf alle Familienmitglieder angewandt. Gleiches erfolgt bei Untertauchen von minderjährigen Kindern.

7. Maßnahmen bei Untertauchen/ Entziehung der Abschiebemaßnahme

Gem. § 62 Abs. 3 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn eine der unter Satz 1 Nr. 2 oder 3 aufgeführten Voraussetzungen vorliegt

Das heißt, die ABH hat bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen einen Haftantrag zu stellen.

Wortlaut AufenthG

§62 Abs. 3 Satz 1 Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

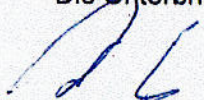
- Nr. 2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

- Nr. 3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,

Dabei sind Haftausschlussgründe zu prüfen. Haftausschlussgründe liegen u. a. vor bei Personen, die jünger als 16 Jahre oder älter als 65 Jahre und sowie bei besonders schutzbedürftigen Personen, schwangeren Frauen während der Schutzfristen, bei bestehenden Krankheiten, die eine Haftuntauglichkeit begründen, alleinerziehenden Müttern und Vätern. Die ABH wird im Regelfall keinen Haftantrag für minderjährige Personen stellen.

Vor einer Haftantragstellung sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 AufenthG in jedem Einzelfall zu prüfen und mit der Teamleitung bzw. Vertretung abzusprechen.

Die Unterbringung erfolgt in einer Abschiebehafteinrichtung.



Holger Platz

Legende

ABH MD	- Ausländerbehörde Magdeburg
DÜ	- Dublin-Verfahren
AufenthG	- Aufenthaltsgesetz
BAMF	- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
AE	- Aufenthaltserlaubnis
AsylVfG	- Asylverfahrensgesetz
i.V.m.	- in Verbindung mit
AuslR	- Ausländerrecht
AufEnde	- aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Bereich Aufenthaltsrecht
HFk	- Härtefallkommission
HTK	- Hypertextkommentar zum Aufenthaltsrecht
SOD	- Stadtordnungsdienst
GU	- Gemeinschaftsunterkunft
RTW	- Rettungstransportwagen
i.d.R.	- in der Regel
AllgZustVO-Kom	- Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht
AsylbLG	- Asylbewerberleistungsgesetz
EG	- Europäische Gemeinschaft
LSA	- Land Sachsen-Anhalt
MI	- Ministerium des Innern
VwGO	- Verwaltungsgerichtsordnung
DÜ III VO	- Dublin III Verordnung
bspw.	- beispielsweise
MA	- Mitarbeiter
LAE	- Landeserstaufnahmeeinrichtung
LVA	- Landesverwaltungsamt